Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/1/13 2Ob10/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1954

Norm

ABGB §271
ZPO §8

Rechtssatz

Die Bestellung des Kurators für eine prozeßunfähige Person durch das Prozeßgericht gemäß§ 8 ZPO setzt nicht nur einen Antrag des Gegners der prozeßunfähigen Partei, sondern überdies voraus, daß mit dem Verzug für den Gegner der prozeßunfähigen Partei, gegen die eine Prozeßhandlung vorgenommen werden soll, Gefahr verbunden ist. Schon bei Abgang der letzten Voraussetzung war die Zuständigkeit des Außerstreitrichters zur Bestellung des Widerstreitsachwalters gegeben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 10/54
  Entscheidungstext OGH 13.01.1954 2 Ob 10/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0049143

Dokumentnummer

JJR_19540113_OGH0002_0020OB00010_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at